

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

148 (26.6.1863)

Beilage zu Nr. 148 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Juni 1863.

Deutschland.

Berlin, 22. Juni. Zur Charakterisirung des neuen preussischen Verwarntungsstils wollen wir einige Proben mittheilen. So heißt es u. A. in der Verwarnung, die der „Bresl. Ztg.“ am 20. Juni ertheilt worden:

Die „Breslauer Zeitung“ hat auch nach Emanation der „Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften“ vom 1. d. M., mehrfache Beweise einer Haltung gegeben, welche die öffentliche Wohlfahrt gefährdet. Beispielsweise ist in dem Eingange des „die Ordnungen“ überschriebenen Leitartikels der Nr. 253 vom 4. d. M. eine Verhöhnung der bezeichneten königl. Verordnung und des motivirenden Berichtes des königl. Staatsministeriums vom 1. d. M. zu erkennen; in dem Leitartikel zu Nr. 255 vom 5. Juni („An unsere Leser“) wird das Volk aufgefordert, sich seine Presse zu erhalten, was hier so viel bedeutet als: gegen das Gesetz für die Maßlosigkeit der Presse einzutreten; in Nr. 271 endlich (vom 14. d. M.) berichtet ein Korrespondent aus Görlitz, der Abgeordnete Dr. Baur habe gewußt, alle gegen das Abgeordnetenhaus gerichteten Anschuldigungen „in das Nichts der Verleumdung zu zerlegen“, eine Darstellung, welche gegenüber der königl. Posthaft vom 26. v. M. eine erhebliche Verletzung der Sr. Maj. dem Königl. höchsten Befehl enthält.

Auf Grund der Verordnung vom 1. d. M. ertheilen wir daher zc.

In der Verwarnung der „Insterburg. Ztg.“ heißt es:

Die „Insterburg. Ztg.“ hat schon seit längerer Zeit eine die öffentliche Wohlfahrt gefährdende Haltung beobachtet, indem sie das Bestreben hat erkennen lassen, die öffentlichen Behörden, insbesondere das Staatsministerium, und deren Anordnungen durch Schmähungen, insbesondere durch Vorwürfe der Verfassungswidrigkeit und Rechtsverletzung, dem Haß und der Berachtung auszuweihen. Wenn auch neuerdings die bezüglichen Stellen sich nur in Berichten über Versammlungen und die in solchen gehaltenen Reden und abgegebenen Erklärungen finden, wie z. B. in Nr. 66 in den Berichten über die Sitzung der Berliner Stadtverordneten und die im Insterburger Schützenhause gehaltene Verammlung, so wird dadurch die Fortdauer der, der Staatsregierung schwebeligen Haltung der Zeitung nicht weniger dokumentirt, als wenn die Angriffe direkt in raisonnirenden Artikeln gemacht wären. Deshalb ertheile ich zc.

Bairischer Landtag.

++ Karlsruhe, 24. Juni. Die Begründung des bereits mitgetheilten Gesetzentwurfs über die Verleihung des Rechts der Banknotenausgabe lautet:

Auf den Landtagen von 1844 und 1846 empfahlen beide Kammern der großh. Regierung die Ertheilung der Genehmigung an eine Aktien-Gesellschaft zur Gründung einer Bank. Ihr Wunsch blieb unerfüllt, auch spätere Konzeptionsversuche hatten keinen Erfolg. In neuerer Zeit ist die Frage der Errichtung einer Notenbank bei der großh. Regierung durch mehrere Konzeptionsversuche wieder angeregt worden, und es ist dieselbe geneigt, unter angemessenen Bedingungen einem derartigen Gesuche zu willfahren. Sie hofft, daß die Kammern in der Errichtung einer Landesbank die endliche Erfüllung ihres früheren Begehrens begünstigen und ihre Mitwirkung nicht verweigern werden.

Nach Art. 32 des Einführungs-Gesetzes vom 6. August 1862 zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ist zur Gründung von Aktiengesellschaften Staatsgenehmigung in der Regel nicht erforderlich, ausnahmsweise aber dann notwendig, wenn die Gesellschaften Bank- und Kredit-Gesellschaften, Sack- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leventenverträge zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen. Die Genehmigung wird in diesen Fällen von dem Handelsministerium erteilt. Das Handelsministerium aber ist nur insoweit zuständig, als der zu genehmigende Gesellschaftsvertrag nicht Bestimmungen enthält, welche nach beschenden Gesetzen entweder nur mit Genehmigung des großh. Staatsministeriums, oder nur mit Zustimmung der Stände auf dem Wege des Gesetzes in das Leben treten dürfen. Statuten für Bankgesellschaften aber enthalten in der Regel Bestimmungen beider Art, und es wird hiernach die Genehmigung durch das Handelsministerium dann erst erteilt können, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen Genüge geleistet sein wird. Nur durch ein Gesetz, also nur mit Zustimmung der Stände, darf einer Gesellschaft das Recht verliehen werden, Banknoten auszugeben. So will es das Gesetz vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend, indem es im ersten Absätze des §. 9 vorschreibt:

„Schuldheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden.“

Der Art. 1 des vorliegenden Entwurfs hat den Zweck, die Regierung zu ermächtigen, einer Gesellschaft zur Gründung einer Bank die Notenausgabe zu gestatten, wenn die Hauptbedingungen für die Solidität des Geschäftsbetriebs erfüllt sind. Diese bestehen in der Verpflichtung der Bankgesellschaft, ihre Noten wenigstens bei der Hauptlaste der Bank bei Vorzeigen einzulösen und dieselben auch bei allen Zwangsausfällen an Zahlungsort anzunehmen, sodann in der Fürsorge für gehörige Deckung des jeweils umlaufenden Notenbetrags, in der Fernhaltung aller kleiner Notenbeträge, in der Beschränkung auf solche solide Geschäfte, welche jederzeit eine solche Flüssigmachung der Mittel der Gesellschaft sichern, und endlich in einer wirksamen Staatsaufsicht über den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung darauf Bedacht nehmen wird, daß auch im Uebrigen in den Statuten alle diejenigen Bestimmungen getroffen werden, welche erfahrungsgemäß weitere Garantien für die Solidität des Geschäftsbetriebs einer Notenbank gewähren, wie z. B. die genaue Bezeichnung des Geschäftsfreies der Bank, aus welchem alle gewagten Unternehmungen auszuschließen sind, und die periodische Veröffentlichung der Ergebnisse des Bankbetriebs, namentlich auch des Betrags der umlaufenden Noten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel. Der Gesellschaft wird ferner die Auflage gemacht, für die Verleihung des Rechts der Notenausgabe eine entsprechende besondere Abgabe an die Staatskasse zu entrichten, und es wird der Regierung auch die Befugnis vorbehalten, während der Konzessionszeit jede Modifi-

kation eintreten zu lassen, welche eine unter den deutschen Staaten etwa zu Stande kommende Vereinbarung in Hinsicht auf die Modalitäten der Notenemission nach dem Ermessen der Regierung erfordern sollte.

Gibt man einer Gesellschaft das Recht, Banknoten auszugeben, so sind diese nicht gesetzliches Zahlungsmittel, außer bei der Bank selbst, wenn sie ihr in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgezeigt werden; nur die Bank, sonst Niemand, ist verbunden, die Noten anzunehmen. Auf der andern Seite aber darf die Bank nicht angehalten werden, für vernichtete Noten Ersatz zu leisten, abgenützte oder zerstückelte Noten auch dann anzunehmen, wenn ihre Echtheit und ihr Werthbetrag nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen sind, oder die Einlösung wegen Sperrbefehlen zu weigern. In diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich der Bestrafung wegen Anfertigung und Verbreitung gefälschter Noten sind die räumlichen Bestimmungen zu treffen, welche für das Staatspapiergeld in Kraft sind, weil sonst die Gesellschaft auf den Gebrauch der Noten verzichten müßte. Der Art. 2 genügt dieser Anforderung, indem darin ähnliche Bestimmungen aufgenommen sind, wie sie in den Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 3. März 1849 über die Ausgabe von Staatspapiergeld (Reg.-Bl. 1849, S. 124—126) enthalten sind, und indem ferner die §§. 522—532 des Strafgesetzbuchs, welche jenem Gesetze als Anhang beigebracht sind, auch auf auszugebende Banknoten anwendbar erklärt werden.

Der Art. 3, welcher auspricht, daß die vorhergehenden Art. 1 und 2 erst dann in Wirksamkeit treten, wenn eine Gesellschaft zur Gründung einer Bank mit dem Recht zur Notenausgabe die Staatsgenehmigung erhalten haben wird, bedarf keiner Erläuterung. Indem die Regierung ihnen, Hochgeehrte Herren, den Entwurf zur Prüfung und Annahme empfiehlt, erklärt sie sich gern bereit, Ihrer Kommission diejenige Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben, welche dieselbe zu Ihrer Information oder zur Mittheilung an die Kammer geeignet erachten wird.

++ Karlsruhe, 24. Juni. Der in der 102. Sitzung der Zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums lautet:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, bis zur Vollenbung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1862 (Reg.-Bl. Nr. XXXIV) zum Bau genehmigten Heidelberg-Würzburger Bahn zum Anschluß an dieselbe von Gerlachshausen durch das Taubertal nach Wertheim eine Zweigbahn auf Staatskosten herzustellen.

Die Mittel hierzu sind in dem Eisenbahn-Budget in Anforderung zu bringen.

Art. 2. Von der nach Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1862 in Aussicht genommenen Offenburger-Donauwälder Eisenbahn ist die Strecke von Offenburg bis Hausach alsbald auf Staatskosten zu bauen.

Es wird zu diesem Zweck der Regierung ein Kredit von vorläufig einer Million Gulden bewilligt.

Der weitere Bedarf für diesen Bau ist in das Eisenbahn-Budget aufzunehmen.

Art. 3. Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, jedes, soweit es seinen Geschäftskreis berührt, sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung.

Zu Art. 1. „Bei den Verhandlungen über die Heidelberg-Würzburger Bahn suchten die Vertreter der Stadt Wertheim und der übrigen in der Nähe des Main gelegenen Orte nach, daß diese Bahn durch das Maintal geführt werde. Aus Rücksichten für die Interessen des Landes und des allgemeinen Verkehrs konnte hierauf nicht eingegangen werden.

Wertheim mit der Umgebung hat nun um eine Zweigbahn von Gerlachshausen durch das Taubertal gebeten, und es ist diese Bitte von der Ersten Kammer mit Empfehlung, von der Zweiten Kammer zur geeigneten Berücksichtigung an die Regierung überwiesen worden.

Außer Wertheim und den am Main und untern Taubertal gelegenen Orten sind auch die Bewohner von Taubertshausen und Umgebung bis Gerlachshausen bei einer Taubertal-Bahn theilhaftig. Diese hoffen bisher, daß die Heidelberg-Würzburger Bahn von Eintrichheim aus durch das Breymthal über Taubertshausen nach Gerlachshausen geführt werde. Es ist nun aber entschieden, daß von Eintrichheim aus die Bahn durch das Impfertal geführt wird.

Es wurde diese kürzere und für den Bau und Betrieb günstigere Linie gewählt, wenn man auch nicht verkannte, daß bei der Breymthallinie die Eisenbahn einem nicht unbedeutenden Theile des Taubertgrundes und Odenwaldes näher gebracht worden wäre.

Mitentscheidend war hierbei die Erwägung, daß die Interessen des Taubertthals und jene des allgemeinen Verkehrs durch eine Zweigbahn in zweckmäßiger Weise gefördert werden können, als solches bei der Breymthallinie möglich gewesen wäre. Man durfte nicht unbeachtet lassen, daß zur Vermittlung des Verkehrs der Main- und Taubertgegend doch eine Bahn notwendig werden wird, welche den von der Heidelberg-Würzburger Bahn durchschnittenen Theil des Taubertthals mit dem Maintal-Aschaffenburg-Miltenberg verbindet. Mit dem Mehraufwand, welcher für die Breymthallinie erforderlich gewesen wäre, und welcher unter Berücksichtigung der größeren Kosten für den Betrieb zu 1 1/2 Mill. Gulden veranschlagt ist, kann ein beträchtlicher Theil der Taubertal-Bahn hergestellt werden. Es erschien daher gerechtfertigt, von der Breymthallinie abzusehen, und dafür eine das Main- und Taubertthal verbindende Bahn in Aussicht zu nehmen.

Hierbei könnte es sich allerdings fragen, ob die Taubertal-Bahn gleichzeitig mit der Heidelberg-Würzburger Bahn hergestellt oder damit noch einige Zeit zugewartet werden soll. Eine nähere Erwägung führte jedoch dahin, daß es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein würde, den Bau der Taubertal-Bahn so zu betreiben, daß solche mit der Bahn nach Würzburg dem Verkehr übergeben werden kann.

Es ist dieses vor Allem im Interesse des Main- und Taubertthals geboten. Erfahrungsgemäß wendet sich Handel und Verkehr schnell an der Eisenbahn gelegenen Orten zu und verläßt nicht selten unwiderbringlich Orte, welche sich keiner Eisenbahnverbindung

zu erfreuen haben, auch wenn sie später mit einer solchen bedacht würden, da die einmal aufgelösten Verhältnisse und Geschäftsbeziehungen nicht so leicht wieder hergestellt werden können.

Die Stadt Wertheim, welche sich früher eines lebhaften Verkehrs und Handels zu erfreuen hatte, ist seit Eröffnung der Würzburg-Aschaffenburg-Bahn und dem Aufhören der Main-Dampfschiffahrt sehr benachtheiligt worden. Sie würde die empfindlichsten Verluste erleiden, wenn ihr mit Eröffnung der Heidelberg-Würzburger Bahn auch der Verkehr mit dem Taubertthal entzogen würde.

In ähnliche Lage würde die Stadt Taubertshausen veretzt, welche zur Zeit an dem Verkehr mit Würzburg und dem Main- und Taubertthal Theil nimmt.

Es handelt sich hier um das Interesse eines großen Theils der Main- und Taubertgegend. Es wäre nicht geeignet, hier — wo die Erhaltung sehr wichtiger und seit vielen Jahren bestehender Handels- und Verkehrsverhältnisse in Frage steht — den Bahnbau auf spätere Zeiten zu verschieben. Eine rechtzeitige Inangriffnahme des Baues ist hier um so mehr begründet, als der hierbei berührte Landestheil vermöge seiner geographischen Lage in seinen Verkehrsbeziehungen und in Benützung der Anstalten und Einrichtungen des Landes anderen Landestheilen gegenüber ohnehin etwas zurücksehen muß und mehr auf das Ausland angewiesen ist.

Bei einem Vorgehen mit dem Bau der Taubertal-Bahn wird für deren künftige Fortsetzung zugleich diejenige Richtung bezeichnet, welche als die den Interessen des Landes entsprechende angesehen wird.

Die Taubertal-Bahn erhält eine Länge von 7 Stunden, und es werden durch dieselbe 51 Orte mit einer Bevölkerung von 33,400 Seelen theils unmittelbar berührt, theils bis auf eine Entfernung von 1 1/2 Stunden der Bahn nahe gebracht. Die Kosten sind rund zu 3 Millionen Gulden veranschlagt; sie werden sich etwas vermindern, wenn die Gemeinden Taubertshausen und Wertheim das für die Bahn und für die Stationsplätze in ihren Gemartungen erforderliche Gelände, soweit es Gemeindegut ist, unentgeltlich abtreten, worauf seiner Zeit hingewirkt werden soll.

Was nun die Rentabilität dieser Bahn anbelangt, so kann hierüber, wie auch bei anderen Projekten, eine sichere Berechnung nicht aufgestellt werden. Die Verhältnisse lassen übrigens unterstellen, daß die Taubertal-Bahn einen angemessenen Ertrag gewähren wird.

Der Verkehr des Taubertgrundes und der angrenzenden Gegenden des Odenwaldes, des Taubertlandes und des sog. Gau, sowie der nördlich gelegenen württembergischen Orte hat seine Richtung über Wertheim und von da dem Main entlang nach Miltenberg, Aschaffenburg, Frankfurt und Mainz. Von Wertheim abwärts sind die Flußverhältnisse des Main für die Schifffahrt günstig, während sie aufwärts von Wertheim bei den vielen Krümmungen des Flusses viel mehr Schwierigkeiten darbietet. Es wird sich in Wertheim ein Stapelplatz für die Maingüter bilden, gleich vortrefflich für die Stadt, wie für die Taubertal- und Heidelberg-Würzburger Bahn.

Wertheims und Taubertshausens Handel mit Früchten und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, mit Kolonialwaaren, Holz, Schnittwaaren und dergleichen ist nicht unbedeutend. Auch von den in der Nähe befindlichen Steinbrüchen, welche ein vorzügliches Baumaterial liefern, wird ein nicht unbedeutendes Quantum auf die Bahn kommen. Ebenso werden die rechts des Main gelegenen, und von der Aschaffenburg-Würzburger Bahn weiter entfernten Orte der Taubertal- und Heidelberg-Würzburger Bahn einen nicht unbedeutenden Verkehr zuführen.

Erwägt man nun, daß durch die Taubertal-Bahn die volkswirtschaftlichen Interessen des Main- und Taubertthals wesentlich gefördert werden, daß der Verkehr auf dieser Bahn einen angemessenen Ertrag erwarten läßt, und daß auch durch dieselbe der Heidelberg-Würzburger Bahn ein namhafter größerer Verkehr zugeführt werden wird, so ist die Ausführung dieser Bahn wohl gerechtfertigt. Dieselbe hat nicht den Charakter einer jeder Fortsetzung entbehrenden Seitenbahn, sondern ist als eine Verbindungsbahn mit der einem großen Verkehr dienenden Wasserstraße anzusehen. (Schluß folgt.)

7. (Vaterländische Literatur.) Heidelberg. Stadt, Schloß und Umgebungen. Von C. B. A. Fidler. Heidelberg (Weder) und Vahr (Geiger), 1863. — Unter dieser Aufschrift liegt eine Druckchrift vor, die sich, unseres Erachtens, eine warme Aufnahme von Seiten der Öffentlichkeit versprechen darf, aber insbesondere von zwei Seiten, dem Wanderer und dem Forscher, mit Freuden begrüßt werden wird; Jenen begleitet das Büchlein in seinem ersten allgem. vorzugsweise beschreibenden Theil als Führer durch die altherwürdige Ruinenstadt und ihre herrlichen Umgebungen, immer die prächtigsten Ausichten ihm eröffnend und an den entzückendsten Punkten ihn festhaltend, wobei jedoch auch gleichzeitig den wichtigeren geschichtlichen Fragen stets gebührende Rücksicht getragen ist; Diesen geleitet es in seinem zweiten, besonders hauptsächlich erzählenden Theil als Lehrer bis hinauf in die alterthümlichen Zeiten des Ursprungs des Schloßes, der Stadt und der Nachbarorte, überall die bereits vorhandenen trefflichen Vorarbeiten treulich benützend und denselben neue Ergebnisse eigener fleißiger Forschung beifügend, ohne daß hinwiederum hierbei das Anschauliche der Beschreibung ausgeschlossen bliebe. Nach beiden Seiten hin tragen außerdem eine Reihe artiger Holzschnitte, ein ausführlicher Plan des Heidelberger Schloßes und mehrere übersichtliche Gesichtstafeln in geeigneter Weise zum Verständniß des Ganzen bei. So wird bei der allseitigen warmen Theilnahme für den behandelten Gegenstand, dem hübsch ausgestatteten Werkchen, dessen Widmung Sr. Königl. Hoheit der Großherzog Friedrich, „der vielgeliebte Gast der Stadt, der hochverehrte Bgling der hohen Schule“, angenommen hat, in seinem als sicher vorauszusehenden Erfolg die Belohnung für die darauf verwendete Geistesarbeit nicht ausbleiben. G. R.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein,

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 591. Käferthal. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Das Pfandgericht. Herrmann.

Der Vereinigungskommissär: Sauter.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), and a second set of columns for the right page.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
6. Febr. 1828	104	Peter Kiltbau Wwe., Anna Coa, geb. Seyfried, hier	Pfarrer Wachtel hier. Nichtlich Darlehen	285	31			Friedrich Gleisner hier	Obergerichtsadvokat Ludwig Keller in Mannheim. Kauf	100	—
14. März	113	Jacob Geiger hier	do.	200	—			Wilhelm Gleisner hier	do.	95	—
23. April	116	Peter Dietrich von Feudenheim	Katharina und Sabina Dietrich v. Feudenheim. Nichtlich Darlehen	400	—			David Reis hier	do.	50	—
25. Juni	124	Johann Brell Wwe. hier	Johann Brell Kinder. Geſchlich wegen Vormundſchaft	27	13			Johann Wegel hier	do.	94	—
20. Aug.	132	Hauptmann v. Wagemann hier	Steimig in Mannheim	2200	—	20. Mai 1829	242	Johann Hartmann hier	do.	100	—
8. Okt.	139	Josef Michel hier	Nikolaus Kühn Waſſe hier. Kauf	125	—			Johann Waſſer hier	do.	51	—
		Leonhard Sommer hier	do.	79	—			Anton Schid hier	do.	190	—
		Peter Benzinger hier	Johann Kühners Kinder hier. Kauf	1100	—			Jacob Züer hier	do.	256	—
		Josef Michel hier	do.	985	—			Leonhard Schäfer hier	Fräulein Eſſette v. Edel in Mannheim	420	—
		Johann Diel hier	do.	59	—				Wendel Hofmann, Bierbrauer in Mannheim	50	—
		Förſter Johann Gleisner hier	do.	64	30	10. Juni	253	Ludwig Seyfried hier	Chriſtoph Bohrmann von Schaarhof. Kaution	312	—
		do.	do.	43	30			Anna Maria Galle hier	do.	312	—
		Bogt Jakob Die hier	do.	70	—	8. Juli	259	Chriſtoph Benzinger hier	R. Kloßmann hier. Kauf	1200	—
		Förſter Johann Gleisner hier	do.	43	30			Jacob Bollmann hier	Jacob Geiger'sche Waſſe hier. Kauf	36	—
		David Reis hier	do.	75	—			Ludwig Herrmann hier	do.	104	—
		Franz Niednager hier	do.	31	—			Kaspar Schneider hier	do.	24	—
		Peter Weos hier	do.	22	—			Martin Geiger hier	do.	20	—
		do.	do.	80	—			Josef Michel hier	do.	25	—
		Jacob Züer hier	do.	15	—			Michael G hier	do.	57	—
	140	Kath Fuhs in Mannheim	Kornelius Bordon Waſſe in Feudenheim	326	—	19. Aug.	283	Bernhard Dieſenbach hier	nicht angegeben. Gleichſtellung	6	40
		do.	do.	90	—	2. Sept.	288	Katharina Gleisner hier	Jacob Geiger'sche Gantmaſſe hier. Kauf	1201	—
7. Okt.	142	Josef Hahn in Mannheim.	Jacob Geiger Gantmaſſe hier. Kauf	36	—			Frhr. Sigmund v. Gemmingen hier	do.	20	—
		Ludwig Herrmann hier	do.	90	—			Gerichtſchreiber Wiſt hier	do.	15	—
		do.	do.	90	—			Joh. Hofmann Wwe. in Feudenheim	Kath Fuhs'sche Erben in Mannheim. Kauf	81	—
		Jacob Geiger Frau hier	do.	43	—			Chriſtian Herrmann Wwe. hier	do.	109	—
29. Okt.	145	Jacob Weidel in Sandhofen	Georg Reiber in Sandhofen. Kauf	265	—			Bogt Jakob Die hier	do.	40	—
3. Dez.	146	Peter Krämer hier	Pfarrer Wachtel hier. Geſchlich Darlehen	115	—			Margaretha Halkenhäuser hier	do.	102	—
		do.	do.	115	—	28. Okt.	299	Johann Bohrmann in Feudenheim	Katharina Halkenhäuser hier. Gleichſtellungsgeld	36	38 1/2
10. Dez.	149	Johann Boffert hier	Oberarzt Hoppold in Mannheim	550	—	24. Nov.	308	Samuel Bohrmann von da	Anna Maria Bohrmann, geſchlich. Nikolaus Bolz in Sedenheim. Gleichſtellung	703	32 1/2
24. Dez.	156	Jacob Bardon hier	Jacob Bardon'sche Kinder: Katharina, Michael, Eufanna. Geſchlich. Vormundſchaft	387	57 1/2			do.	do.	640	18 1/2
7. Jan. 1829	163	Karl Ernst Kloßmann und ſeine Ehegattin, Eliſabetha, geb. Sauer- mann hier	Nanette Scolari in Mannheim. Nichtlich. Kauf	8000	—			Baltin Bad. Gleichſtellung	do.	261	19 1/2
21. Jan.	171	Baltin Kiltbau Kinder hier	Baltin Kiltbau Waſſe hier. Kauf	961	29			Eufanna Eliſabetha, Ehefrau des Michael Bohrmann. Gleichſtellung	do.	322	42 1/2
		Peter Kiltbau Wwe. hier	Dieſelbe. Gleichſtellungsgeld	4266	7			Maria Katharina Bad, ledig. Deſgleichen	do.	244	47 1/2
		Michael Bohrmann Ehefrau, Eufanna Eliſabetha, geb. Bad, zu Schaarhof	Eobias Kroch in Sandhofen. Gleichſtellungsgeld	145	42			do.	do.	290	25 1/2
		do.	do.	145	42			do.	do.	327	15 1/2
		do.	do.	63	5			do.	do.	113	51
		Eva Margaretha Luise Schid von Feudenheim	Albertine Beck	55	11			Baltin Bohrmann in Feudenheim	Michael Bohrmann in Schaarhof. Gleichſtellung	69	23 1/2
		Katharina Schid von da	Wilhelm Schid Wwe. von Feudenheim. Gleichſtellung	222	3			do.	Anna Maria, Ehefrau des Nikolaus Bolz in Sedenheim. Gleichſtellung	148	46
28. Jan.	177	Gemeinde hier	Johann Schaf Wwe., Waſſerwaſer Bad in Feudenheim. Gleichſtellung	4500	—			do.	Kreisgerichtsadvokat Kilian in Mainz. Nichtlich. Deſerviten	80	45
11. Febr.	178	Leonhard Sommer hier	Fabrikgeſellſchaft Köhlerreuter, Steimig u. Komp. hier. Kauf	182	30			do.	Adokat Morgenſtern in Mannheim. Deſgleichen	850	—
16. März	199	Johann Becker hier	Johann Hofmann'sche Gantmaſſe hier. Kauf	131	—			do.	Marg. Haufen in Mannheim Kauf	200	—
		do.	do.	10	—			do.	do.	215	—
		do.	do.	32	—	20. Jan. 1830	333	do.	Kohlenreuther, Steimig u. Komp. Kauf	4500	—
		do.	do.	189	—			do.	Johann Lechleiter'sche Waſſe in Feudenheim. Kauf	132	—
3. April	223	Peter Krämer hier	Martin Die, als Biſch'scher Kurator. Kauf	37	56	3. Febr.	336	do.	Baltin Bad von Feudenheim. Nichtlich. Darlehen	700	—
		Ludwig Seyfried hier	do.	26	37			do.	Peter Weidel von Sandhofen. Kauf	168	—
		Wilhelm Gleisner hier	do.	60	21			do.	do.	168	—
9. "	227	Peter Krämer hier	Michael Steinmann in Mengelbach.	247	—			do.	Jacob Weidel in Sandhofen. Kaution	109	—
29. "	229	Martin Schmidt hier	Obergerichtsadvokat Ludwig Keller in Mannheim. Kauf	193	—	10. Febr.	337	do.	Barbara Kirchgäſner Wwe. in Mannheim	12	—
		do.	do.	640	—	31. März	341	do.	Gandelsmann Lazarus Eitlinger in Karlsruhe. Tauſch	88	—
		do.	do.	28	—			do.	do.	—	—
		do.	do.	171	—	21. April	346	do.	do.	—	—
		do.	do.	41	—			do.	do.	—	—
		do.	do.	37	—	5. Mai	351	do.	do.	—	—
		do.	do.	25	—			do.	do.	—	—

(Fortſetzung folgt.)

Nr. 752. Nr. 8296. Karlsruhe. (Auſforderung.) Das Handelshaus Rabus und Stoll in Mannheim hat ſeiner Zeit dem Handelshaus Arheidt und Komp. hier die Agentur zur Vermittlung von Auswanderungsverträgen übertragen, hat die vorgeſchriebene Kauſion geſtellt, den früher ertheilten Auftrag aber wieder zurückgenommen, und verlangt jetzt die Zurückgabe der Kaution.

Unter Bezug auf §. 8 der Verordnung im Regierungsblatt 1833 Nr. 5 wird dies mit dem Anſügen verſtanden, daß etwaige Anſprüche an dieſe Kaution binnen 6 Monaten, vom heutigen an, mit der Nachweiſung anzumelden ſind, daſ wegen dieſer Anſprüche gerichtliche Klage erhoben ſei.

Karlsruhe, den 22. Juni 1863.
Großh. bad. Stadtkam.
v. Neubronn.

Nr. 344. Nr. 6879. Radoßzell. (Bekanntmachung.) Die Gebrüder Daniel Bloch und Gezechel B. Bloch von Geilingen werden künftig im Orte Geilingen eine Handlung mit Rodewaren unter der Firma „D. und G. Bloch“ betreiben. Die Geſellſchaft wird von beiden Brüdern vertreten. Nach den Eheverträgen, und zwar:

a) zwiſchen Daniel Jaak Bloch und der ledigen Klara Weos von Gailingen, d. d. Gailingen, den 13. Januar 1851;

b) zwiſchen Gezechel Bloch und der ledigen Babette Wikart von Wangen, d. d. Gailingen, den 9. Mai 1853,

wurde die Nichtgemeinſchaft bedungen.
Radoßzell, den 10. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietſche.

Nr. 5639. Bretten. (Urtheil.) In Sachen der Chriſtine, gebornen Lanſche, von Nußbaum, Ehefrau des Schneiders Gottlieb Baum in Gölshausen, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabſonderung betreffend, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: Die Klägerin ſei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuſondern und in ihre eigene Verwaltung zu nehmen, und habe der Beklagte die Koſten zu tragen.

Bretten, den 18. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e p p.

vd. Herzer.

Nr. 753. Nr. 12189. Heidelberg. (Auſſchließerkennniß.)

Die Gant des Müllers Friedrich Goos von Ziegenbäuſen betr.
Werden alle diejenigen, welche in der Laſtſahrt vom 15. Juni d. J. die Anmeldung unterlaſſen haben, von der Waſſe ausgeſchloſſen.
Heidelberg, den 15. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Gloßmann.

Nr. 734. Nr. 6233. Staufen. (Entmündigung.) Hummer Albert Selger von Biengen wird wegen Seelenſchwäche entmündigt und unter Vormundſchaft des Landwirths Ferdinand Spahr von da geſetzt.

Staufen, den 17. Juni 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
W e s s e r.

Nr. 746. Nr. 6918. Freiburg. (Verlaſſenſchaftsbeurtheilung.) Da der öffentlichen Aufſorderung vom 18. März d. J., Nr. 3159, ungeachtet eine Einſprache nicht erhoben wurde, wird die Witwe des verſtorbenen Notars Wilhelm Fißler, Luise, geb. Schröder dahier, in Beſitz und Gewähr der Verlaſſenſchaft ihres Mannes richterlich eingefezt.

Freiburg, den 19. Juni 1863.
Großh. bad. Stadtkam.
L a n g.

Nr. 728. Nr. 11933. Heidelberg. (Auſforderung.) Die Witwe des Andreas Krug von Peterstal, Margarethe Ehreſe, geb. Jung, hat um Einweiſung in die Gewähr des Nachlaſſes ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einſprachen ſind innerhalb 14 Tagen dahier zu begründen.

Heidelberg, den 13. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Gloßmann.

Nr. 748. Nr. 4717. Lahr. (Erbborladung.) Friedrich Vietor und Johannes Wiber von Friſenheim — Beide als Wagner in den Jahren 1835 und 1841 nach Amerika ausgewandert und ſich an unbekanntem Orte aufhaltend — beziehungsweise deren Kinder, ſind als geſchliche Erben ihrer am 19. November 1862 mit Tod abgegangenen Mutter und reſp. Großmutter, der Witwe des Johannes Wiber, Katharina, geb. Schnebel, von Friſenheim berufen und werden hiermit aufgefordert, ſich binnen drei Monaten zu dieſer Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung dahier zu ſtellen, widrigenſ dieſe Erbschaft lediglich demjenigen zugetheilt würde, welchen ſie zukäme, wenn die Anſprüche

forderten zur Zeit dieſes Erbanfaſſes nicht mehr am Leben geweſen wären.

Lahr, den 22. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsreviſor.
S i n g a d o.

Nr. 732. Nr. 2715. Edingen. (Erbborladung.) Anna Maria Reißner, welche ſich mit ihrem Ehemann Joſeph Voſt vor mehreren Jahren in der Abſicht emigrierte, nach Nordamerika auszuwandern, iſt durch das Ableben ihres Vaters Michael Schilt zur Erbschaft berufen. Da nun die Abweſende ſeit ihrem Weggange keine Nachricht von ſich gegeben hat und ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt iſt, ſo wird ſie hiermit öffentlich aufgefordert, ſich binnen 3 Monaten, von heute an, entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten zu ſtellen, um die Rechte und Anſprüche an den Nachlaß ihres Vaters geltend zu machen, andernfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugetheilt werden, denen ſie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfaſſes nicht mehr am Leben geweſen wäre.

Schwegenen, den 19. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsreviſor.
S e i t z.

Nr. 741. Nr. 6066. Freiburg. (Urtheil.) In Sachen der Joſeph Reißner's Ehefrau in Freiburg, Eliſabeth, geb. Schelling, Klägerin, gegen Elise Wilſon aus England, Beklagte, Aufſorderung betr., wird hiermit zu Recht erkannt: Die Klage findet nicht Statt, und hat die Klägerin die Koſten zu tragen. B. R. W. Dieſes am 1. d. Mts. erlaſſene Urtheil wird der Beklagten verſtändt. Zugleich wird derſelben aufgegeben, binnen 4 Wochen in anher vorzuliegender öffentlicher Urkunde einen dahier wohnhaften Gewalthaber für den Empfang aller Einbüdungen zu beſtellen, welche nach den Geſehen der Beklagten ſelbſt oder in dem wirklichen Wohnſitze derſelben geſchehen ſollen, widrigenſ falls alle weiteren Beſchwerden oder Erkenntniſſe mit der gleichen Wirkung, wie wenn ſie dem Beklagten erdſt oder eingekündigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeſchlagen würden. Freiburg, den 16. Juni 1863. Großh. bad. Stadtkam. Brum-mer. Simianer.

Nr. 759. Nr. 2770. Neuſtadt. (Urtheil und Fahndung.) J. U. E. gegen Joſeph Ernst von Illmenſee, wegen Betrugs und Fäliſchung von Privat-urkunden, hat das großh. Hofgericht des Seckreißes durch Urtheil vom 9. Mai zu Recht erkannt: Joſeph Ernst von Illmenſee ſei 1) der Fäliſchung einer Privat-urkunde zum Nachtheil des Fidel Schindler von

Neuſtadt, jedoch unter dem Strafmißderungsgrunde, daß der beabſichtigte und eingetretene Schaden nicht über 25 fl. beträgt; 2) eines Betrugs aus Gewinnſucht, im Betrag von 40 fl., und eines ſolchen im Betrag von 16 fl. 12 kr. zum Nachtheil des Fidel Schindler; 3) eines Betrugs aus Gewinnſucht im Betrag von 22 fl., und eines ſolchen im Betrag von 12 fl. zum Nachtheil des Anton Portner von Saig, und damit des in ſortgeſetzter Urtheil verſtändten zweiten Rückfalls in gleichartige Verbrechen ſchuldig zu erklären, und deßhalb zu einer Arbeitshausſtrafe von ſechs Monaten, ſowie zu einer Geldſtrafe von 50 fl., welche im Falle der Unbebringlichkeit in eine weitere Arbeitshausſtrafe von einem Monat verwanſelt wird, ſowie zur Tragung der Koſten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs zu verurtheilen.

Dieſes Urtheil wird dem ſchuldigen Angeſchuldigten hiemit verſtändt. Zugleich wird das unterm 23. Dezember v. J. erlaſſene Erſuchen um Fahndung außer Achtlaſſen wiederholt.

Neuſtadt, den 6. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a n s l u m.

Nr. 750. Nr. 7674. Vörraſch. (Urtheil.) J. U. E. gegen Anna Maria Hauberger von Legenau wegen Betrugs wird durch Strafverſeizung zu Recht erkannt: Die Genannte ſei des Betrugs an Maria Barbara Schöpflin, Sophia Hauser und Anna Magdalena Hauser hier in ſortgeſetzter Urtheil im Betrag von ein paar Gulden ſchuldig und deßhalb in eine Amtsgefängnißſtrafe von 8 Tagen, ſowie zur Zahlung der Koſten der Unterſuchung und Strafverſeizung zu verſeizen. B. R. W. Dieſes Erkenntniß wird auf dieſem Wege der unbekannt wo abweſenden Angeſchuldigten bekannt gemacht und die beſagenden Behörden ermahnt, Letztere auf Verhaften zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Vörraſch, den 9. Juni 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
K e r k e n m e i e r.

vd. Aſal, A. J.

Nr. 4013. Neuſtadt. (Erkenntniß.) Johann Baptiſt Wehrle von Falkau hat ſich auf die Aufſorderung vom 5. März, Nr. 1865, nicht geſtellt. Er wird daher des Staats- und Gemeinbürgerrechts verluſtig erklärt, in die geſchliche Vermögensſtrafe von 3 Pro. ſeines mitgenommenen und noch wegzuziehenden Vermögens, ſowie in die Koſten der Unterſuchung verſeizen.

Neuſtadt, den 20. Juni 1863.
Großh. bad. Bezirksamt.
M ü l l e r.